

IX ZB 347/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jenta K [REDACTED],

M [REDACTED] A [REDACTED] (I [REDACTED]), E [REDACTED] /A,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe in den in Südfrankreich gelegenen Lagern La Meyze und Annesie keinen Freiheitschaden im Sinne von § 43 BEG erlitten. Bei dem Lager La Meyze habe es sich um ein Auffangzentrum zur Beherbergung von gewissen, zur Arbeit unfähigen Ausländern sowie deren Frauen und Kindern gehandelt; die Beherbergten hätten sich innerhalb des Ortes frei bewegen können; sie hätten auch niemals Zwangsarbeit verrichten müssen. Das Lager Annesie sei

- 3 -

ein Aufenthaltsort für Fremdarbeiter gewesen, die dort unter den für Fremdarbeiter üblichen Bedingungen gelebt hätten. Bei der Gesamtwürdigung aller Umstände könne somit weder als erwiesen angesehen noch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt erachtet werden, daß der Klägerin aus Gründen der Rasse die Freiheit entzogen war.

Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Beweiswürdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 176 Abs. 2 BEG ab. Zwar hat der Bundesgerichtshof in der in RzW 1958, 181 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung vom 29. Januar 1958 ausgeführt, daß zur Anwendung der in § 176 Abs. 2 BEG gewährten Beweiserleichterungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vortrags der Klägerin erforderlich sei (S. 182 Mitte). In der Leitsatz-Entscheidung vom 12. Februar 1958, abgedruckt auf derselben Seite der RzW, werden diese Ausführungen dahin bestimmt, daß die Gründe für eine Bejahung der Tatsache anderen Gründen gegenüber überwiegen müssen. Nach dem Leitsatz unter b) kann die in § 176 Abs. 2 BEG vorgesehene Beweiserleichterung somit nur Platz greifen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu be-



weisenden Tatsache gegeben ist. An dieser, nach der Wertung des Berufungsgerichts hier nicht gegebenen Voraussetzung hat der Senat in ständiger Rechtsprechung festgehalten.

Mai

Zorn